



NETZE

Informationsveranstaltung zur RRI 132.0118 Version 4.1

3.11.2023 | Frankfurt

Änderung der RRil 132.0118 zum 06.11.2023

Die RRil 132.0118 wurde redaktionell aktualisiert und wird deswegen zum 06.11.2023 angepasst. Die Änderungen werden nachfolgend vorgestellt.

RRil 132.0118 Version 4.1 zum 06.11.2023

Die Version 4.1 zur RRil 132.0118 tritt zum 06.11.2023 in Kraft

Änderungen im Überblick:

- Änderung des Signalbegriffs der Warnsignale
- Redaktionelle Änderungen

Änderung des Signalbegriffs der Warnsignale

Mit dem bisher verwendeten Signalbegriff „Ro“ für Warnsignale konnte der falsche Eindruck erweckt werden, dass es sich bei den von der DB AG eingesetzten Warnsignalen um Rottenwarnsignale gemäß ESO handelt. Vielmehr legt jedoch die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle Warnsignale im Sinne des § 3 (6) der DGUV Vorschrift 78 fest.

Um dies zu verdeutlichen, wurde der Signalbegriff der auf der Infrastruktur der DB AG verwendeten Warnsignale von „Ro“ auf „Wa“ (Warnsignal) geändert. Die Signalbezeichnung „Gefahrenraum räumen und meiden“ (Wa 2) bzw. „Gefahrenraum schnellstens räumen“ (Wa 3) bleibt unverändert bestehen.

Diese Änderung wirkt sich auf folgende Unterlagen aus:

- 132.0118A01
- 132.0118A02
- 132.0118A08
- 132.0118A11
- 132.0118V10
- 132.0118V15

Auszug aus RRil 132.0118V10

Warnsignalbezeichnung (m)			
Wa 2 Gefahrenraum räumen und meiden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Bezeichnung „DB Netz AG“ wurde einheitlich in „DB-Eisenbahninfrastrukturunternehmen“ umbenannt. Dies wurde im Vorgriff auf die anstehende Fusion DB Netz AG mit der der DB Station & Service AG vorgenommen. Gleichzeitig wurden weitere notwendige redaktionelle Änderungen innerhalb der RRil 132.0118 vorgenommen.

Diese Änderung wirkt sich auf folgende Unterlagen aus:

- Grundmodul
- 132.0118A01
- 132.0118A02
- 132.0118A03
- 132.0118A04
- 132.0118A07
- 132.0118A08
- 132.0118A10
- 132.0118A11
- 132.0118A12
- 132.0118A13
- 132.0118V10
- 132.0118V15
- 132.0118V16D

Redaktionelle Änderungen im Einzelnen (ausgenommen die Änderung von DB Netz AG in DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen)

Im Grundmodul wurde der Abschnitt 02 Absatz (3) gestrichen. Darin wurde die Abgrenzung zwischen Notfallmanagement und Arbeiten im Gleisbereich nach RRil 132.0118 beschrieben.

Änderung in der RRil 132.0118A02 und im Vordruck 132.0118V10

1.5.2 Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Geräte

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen mit maschineneigener Warnanlage (Anzahl, Art, Länge):

nicht zutreffend

Einsatz von Fahrzeugen/Maschinen/Geräten ohne maschineneigene Warnanlage (Anzahl, Art und Länge der Fahrzeuge, maschineneigener Störschallpegel L_N in dB(A)):

nicht zutreffend

Maximale Entfaltungslänge der Maschinen über den Arbeitsbereich hinaus:

vor der Arbeitsstelle m, nach der Arbeitsstelle m nicht zutreffend

maximale Fahrzeugbreite im Arbeitseinsatz ab Gleismitte m (Angabe entspricht nicht der Arbeitsbreite)

Anzahl der Seitenläufer (z.B. beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren inkl. Seitenläufer von MFS, Slps oder bei DUA):

nicht zutreffend

Die notwendige Angabe der Anzahl der Seitenläufer (z.B. beim Einsatz von GBM im Fließbandverfahren inkl. Seitenläufer von MFS, Slps oder bei DUA) wurde an das Ende dieses Absatzes gesetzt, da sowohl bei Fahrzeugen und Maschinen mit und ohne maschineneigener Warnanlage Seitenläufer vorhanden sein können.

Redaktionelle Änderungen im Einzelnen (ausgenommen die Änderung von DB Netz AG in DB Eisenbahninfrastrukturunternehmen)

1.9 Weitere an den Arbeiten beteiligte Unternehmen (Hinweis für die BzS)

zutreffend nicht zutreffend

Zur Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistung werden von mir folgende weitere Unternehmen in folgenden Gewerken eingesetzt:

Weitere an den Arbeiten beteiligte Unternehmen / Nachunternehmen / Gewerk	Im Abschnitt 1 berücksichtigt (zutreffendes ankreuzen)	
	Ja	Nein

Die Überschrift „Nachunternehmen“ wurde in „weitere an den Arbeiten beteiligte Unternehmen“ geändert.

Im Text wurde das Wort „Nachunternehmen“ in

„weitere Unternehmen“ geändert.

In der Tabelle wurde eingefügt:
„Weitere an den Arbeiten beteiligte Unternehmen / ...“

Einsatz von ZVW

Darstellung im Sicherungsplan 132.0118V10

RRil 132.0118A02 Abschnitt 07 (15), Thema: „Einsatz von ZVW“

Der Regelwerkstext wurde um den Sicherungsposten mit Handschalter für Warnsystem ergänzt.

Die Ergänzung wurde notwendig, da das ZVW überwiegend mit Handschalter und nur in seltenen Fällen mit ATWS betrieben wird. Dies steht mit dem schnellen Fortschreiten der Arbeiten im Zusammenhang.

„Im Abschnitt 2.2. ist ATWS oder Sicherungsposten mit Handschalter für Warnsystem anzukreuzen und im Abschnitt 2.13 ist einzutragen, dass die Beschäftigten neben dem Gleis mit dem ZVW gesichert werden.“

Bereits erstellte Sicherungspläne mit derzeitiger oder zukünftiger Gültigkeit sowie im System Sipla-Workflow in Bearbeitung befindliche Sicherungspläne behalten Ihre Gültigkeit

Die Bezeichnungen an den ATWS-Komponenten werden mit der nächsten Revision geändert

Die Sicherungspersonale werden durch die Sicherungsunternehmen auf diese Änderung hingewiesen

Vielen Dank



NETZE